Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 17 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 28 Megidor VIII.

Vollziehungs= Ausschuß.

Der Vollziehungkausschuß der helvetischen Republik, nach angehörtem Bericht seines Justiz und Polizen-Ministers, über die Norhwendigkeit, durch eine strenz gere Polizen über die Preffrenheit, ihrem Misbrauche vorzukommen, beschließt:

1. Die Regierungsstatthalter senen besonders beauftragt, jeder in seinem Canton, auf alle öffentliche Blatter, Flugschriften und Libelle, ein wachsames Aug

zu haben.

2. Jeder Schriftsteller, Buchdrucker oder Buchhands foll gehalten seyn, unentgeldlich dem Regierungs; statthalter seines Cantons, ein Eremplar derjenisgen öffentlichen Zeit = oder Flugschriften, welche politische Gegenstände enthalten, und von ihnen verkauft werden, mitzutheilen.

3. Dieses Exemplar soll allemal dem Justig und Polizenminister eingesendet werden, welcher beaustragt ist, gedachten Beschluß vollziehen, und in das

Tagblatt der Gesetze einruken zu lassen. Bern, den 12. Juli 1800.

Der Prasident des Vollziehungsausschusses, (Sign.) Savarn.

Im Namen des Bollziehungsausschuffes:

Der Juterims , General , Secretar, (Sign.) Briatte.

Gesetzgebung. Senat, 5. Juli.

(Fortfetung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über die Polizen des Fleischverkaufs.)

3m 2. Art, erfoderte es den Benfat von Anzeige,

3. Wann der Verkauf im Haus jedem Burger allgemein erlaubt ist, so ist genaue Polizen bennahe unmöglich, darum sollte ihnen ein öffentlicher Platz zum Verkauf angewiesen werden. Ein Mitglied glaubt dieß sollte auch aufs Schmalvich ausgedehnt werden.

4. Da bisanhin nichts oder an wenigen Orten etwas für Scheine bezahlt wurde, fo scheint diese Abgabe zu groß, besonders ba solche im 10. Art. noch einmal

jum Borichein fommt.

7. Fleischtage zu bestimmen scheint überflufig, ine bein man keinen Burger hinde n kann täglich seinen Erwerb zu treiben. Auch das Publikum genießt lieber frisches als übernachtetes Fleisch, besonders ben warmer Witterung.

8. Wie mare es moglich ben Munigipalitaten bie Preisbestimmung zu überlaffen? Nach welchem Maf. stab, Kenntnif und Ginsicht tonnen fie diefen bestimmen? Sind die Mitglieder derfelben ftets Renner von der Qualitat des Rleisches, vom Viehhandel und der Viehsucht? und warum follen die Munizipalitäten bestimmen tonnen, welchen Gewinn oder Berlurft der Arbeiter haben foll? Ift Diefe Dreisbestimmung Borforg für das Publitum, um demfelben wohlfeiles Rleifch jugus sichern? Dieß scheint es allerdings, aber es ist das nicht, denn gegen alle möglichen Einwürffe ware ju beweisen: daß es Intereffe jedes Rleischverkaufers fen, daß fie ftete in den niedrigften Breifen verkaufen, Die ie möglich find, und stets auf farkem Confum ihr Gewinn suchen. Auch konnte dief Preisbestimmen so ausarten, daß es eine Gnadensache von Seite der Munizipalitaten wurde, wie es vormals war, wo man in verschiedenen Stadten um die Taren bitten mußte. Auch war es an und für sich widerrechtlich, daß Räufer den Preis der Waare bestimmen sollten. Anstatt dieses Sages follte gutes Gewicht ben Strafe empfohlen fenn.

11. Gedörrtes Fleisch soll burchaus nothwendig vor dem Verkauf besichtiget werden, indem Benspiele beweisen, daß dieß nothig ien, weil schon begrabenes Vieh von Betriegern aus der Erde hervorgenommen, und gedorrt in die Städte zum Verkauf gebracht wurde.

12. Auf offenen Platzen soll das Fleisch verkauft werden — soll hinzugesezt werden; welche die Muni-

palitat bestimmt.

17. Sollte die Strafe, die Saugkalber nicht zu schlachten ehe sie 14 Tage alt sind, wenigstens eben sowohl auf den Verkäufer als Käufer gerichtet senn.

Begmann glaubt, bey einer folchen Sache, Die eines Teden Einnahme und Ausgabe angebe, laffe man fehr leicht den Bortheil des Ganzen aus den Dag es fehr nothwendig, der Anarchie des Fleischverkaufs ein Ende zu machen, wird niemand laugnen: Die Gesundheit ift wesentlich gefährdet. wiederholt den Inhalt feines Butachtens und erflart fich gegen die Taxation des Fleischpreises von Seite der Munizipalitäten. Wenn eine Taxation fatt finden follte, fo mußte fie bon ber Centralregierung ausgeben und für die gange Republik gleich fenn. Allein keine Preisbestimmung ift weit beffer: find die Preise überfest, fo wird durch Concurreng bald geholfen werden. Man sucht den Localitätsgeist aufs neue zu beleben frener Preis ift was niedrige Preise bewirken muß. Der Arme erhalt das gemeinere Fleisch alsdann mohlfeiler und der Reiche muß fein delikateres theurer gablen.

Der Mensch ist mehr Fleisch : als Pflan: Cart. genfreffend; man tann bem Becker und Fleischer nicht überlaffen die Dreife des Brodes und Rleisches zu befimmen: auch geschieht die Taxation diefer Lebensbedurfnisse bald allenthalben. Schwerlich wurde Wegmann fich entschlieffen konnen, zu verlangen daß das Brod nicht taxirt werden foll. Wenn der handel mit diefen Artiteln durchaus fren mare und feiner befondern Polizen unterworffen fenn mußte, fo konnte allerdings die Preisbestimmung der Concurreng uberlaffen werden: allein jenes ift nicht der Kall; die Zahl ber Megger muß beschränkt und somit kann auch ihnen nicht unbedingt die Preisbestimmung überlaffen werden, zumal in kleinern Orten, wo nur wenige, oft nur ein Megger vorhanden ift. Berschiedene Preise sind gar nicht zu billigen; durch sie erhalt ber Arme nur sehr schlechtes und der Reiche alles gute Fleisch. — Er verwirft den Beschluß.

Muret verwirft megen einigen Detailsfehlern ben uber Diesen wichtigen Gegenstand beschäftigen werden. Beschluß: den Grandsagen Wegmanns aber kann er und in der That ift ein medizinisches Polizengesebuch

durchaus nicht beystimmen: sie waren ausserft gefahrlich und ausschließlichen Privilegien gleich. Sind einmal Polizeygesche für die Gesundheit des Fleisches und gehörige Ausseher dazu vorhanden, dann kann vollkommne Freyheit des Fleischverkaufs und unbestimmter Preis desselben statt sinden.

Luthi v. Langn. verwirft den Beschluß als frens heitswidrig und unzweckmäßig. Wenn nur ein öffentslicher Ort bestimmt wird, wo allein das Vieh darf geschlachtet werden, so wird dadurch der Verfauf ungesunden Fleisches am besten verhütet. Tapen will er nicht, sondern den Preis der Concurrenz überlassen.

Mittelholzer stimmt wegen der Taration des Fleisches Cart ben; aber er mochte jedes Stuck Vieh besonders schägen lassen. Daß Ralber 14 Tage alt senn mussen, um geschlachtet zu werden, will er nicht durch das Gesetz festschen lassen: auch sollte, wenn man jenes thun wollte, von anderm jungem Vieh in dem Beschluß die Nede senn. Wegmanns Acusserungen beweisen zu sehr, daß er Mezger ist.

Wegmann. Man beschuldigt mich nach Pris vatinteresse zu sprechen: ich wünsche, daß jeder davon so fren senn möge, als ich. Meine Gründe sind von dem allgemeinen Besten hergenommen. — Mit Gerechstigkeit kann keine Preisbestimmung statt haben. Er glaubt allerdings, daß auch das Brod nicht taxirt werden sollte, und daß davon mehr Vortheil für das Publikum herauskäme.

Rubli will fein Kalbfleisch vor 14 Tagen alt.

Ressellung mochte den Verwaltungskammern ein Polizepreglement über diesen Gegenstand zustellen, das er vorlegt.

Rahn. Erlauben Sie mir, ehe ich in die Prusfung der verschiedenen Artikel dieses Fleischpolizengesetzes eintrete, ein paar vorläufige Bemerkungen.

Es bedarf eben keines gar zu lebhaften Gefühls von dem physischen Werth des Menschen an sich, noch von dem grossen Werth, welchen Leben und Gesundheit eines jeden Bürgers für den Staat hat, um nicht erwarten zu dürsen, daß ben der neuen Organisation eines Staates die Gesezgeber ein ganz vorzügliches Augenmerk auf den wichtigen Theil der Polizen, nemslich auf die medizinische Polizen richten, und daß vorzüglich die Gesezgeber des neugebornen helvetischen Staates, wo an den meisten Orten die medizinische Polizen seinen des werden, sich mit Eile über diesen wichtigen Gegenstand beschäftigen werden. Und in der That ist ein medizinisches Polizenzessauch,

wenn ich nicht irre, schon mehr als seit einem Jahr an der Tagesordnung des groffen Raths; und es ware sehr zu wünschen gewesen, der groffe Rath håtte vor Uebersendung eines Beschlusses über einen einzelnen herausgerissenen Theil dieser Polizen, uns wenigstens zuerst auch mit den Hauptgrundsätzen bekannt gemacht, auf welche er seine med. Polizepordnung gründen will.

Dann Aufsicht auf Nahrung und Getrant überhaupt und auf Fleischnahrung insbesondere, ist einzig ein Gegenstand der medizinischen Polizen, und gute besondere Gesetze für diese einzelnen Gegenstände muffen and den Grundsätzen der allgemeinen Polizen abgeleitet werden, oder an jene anpassend gemacht werden können.

Sest 3. B. ein funftig für unsere helv. Republit festzufegendes med. Polizengesezbuch den Grundfat feft, daß alles dadjenige, mas Erhaltung und Berbefferung der öffentlichen Gefundheitsfürsorge betrift, Der Dberaufficht eines Obercollegii medici foll unterworfen fenn; daß einem folchen Obercollegio befondere Sanitatsamter in einzelnen Cantonen oder Landschaften follen untergeordnet fenn, welche auf alles, was in bem Canton auf das offentliche Gefundheitswohl Einfluß haben fonnte, ihre Aufmerksamkeit richten und über die Befolgung der medizinischer Polizengesetze machen follen; daß in jedem einzelnen Diftrift lefende Diffriftearzte werden angestellt werden, als Organe ber Cantone . Canitateamter gur Aufficht über handhabing ber med. Polizengesethe, und mit Sachkenntnig einzugebenbe Rachrichten über jede Falle, welche das öffentliche Gefundheitswohl gefährden tonnten; wenn nebft diefen in jedem einzelnen Diftriet und groffern Gemeinden in einer öffentlichen Vieharzneuschule wohl unterrichtete Diebargte angestellt werden follten; - wenn bergleichen Grundfate fur eine medizinische Polizen aufgeftellt wurden, fo murde die Disposition diefer Resolution gang anders fenn, tind jum Benspiel der so wichtige Theil einer Aufficht über Fleischnahrung nicht allein ben Munizipaliteten, wo es gar leicht ift, daß nicht ein einziges Mitglied die dazu nothigen Renntniffe befist; nicht einzelnen Fleischbeschauern, die so leicht betrogen merben tonnen, und beren Intereffe es erfodern tonnte, fich betriegen zu laffen, überlaffen, fondern wenigstens durch das Gefet die Källe bestimmen, wo von dem Obercollegio oder den Sanitatsamtern eigentliche bestellte Phyfiter in Berbindung mit den Munizipalen die Aufficht über Kleischverkauf halten, und in zweifelhaften Källen thre gewiffenhaften Gutachten zu handen der Munizipali= teten u. Sanitatsamtern eingeben follten. (D. Fortf. f.) !

Mannigfaltigfeiten.

Aus einem Briefe, Baben, am 10. Juli,

Am 10. Juni gab ich Ihnen Nachricht von dem Berfolgungen, die sich der geistliche Rath zu Constanz gegen den Pfarrer Subscher zu Muri und gegen deffen Schriften, die anders nichts als einige vernünftige Aufflärungen über einige Religionsgegenstände bezwekenz erlaubt hat. (Bergl. Republ. St. 30.) Sch hofte damals unsere Regierung wurde dem unbefugten Eingriff in ihre Rechte, von Seite der herren in Cons stang, pflichtmäßigen Widerstand leiften, und sich auf eine für alle Helvetier, die keine Rückkehr des Pfass fendespotism wollen, beruhigende Beise erklaren: leiz der ist dies bisdahin nicht geschehen; unter der Menge anderer Geschäfte, scheint das gegenwärtige in Bers geffenheit gerathen zu fenn; es wird also Zeit die Publizitat zu gebrauchen: machen Gie gefälligft die benden nachfolgenden Aftenstücke befannt; ich werde Ihnen in wenigen Tagen alles, was seither in dieser Sache geschen ift Bu gleicheher Bekanntmachung übersenden.

Copia des von bischössich konstanzischer Euriain Betress des Bürgers Pfarrer Hüb= schers erlassenen Rescripts.

Aus der Anzeige des Herrn Decans vom 21stem dieses, haben wir mit Missallen vernohmen, daßder Pfarrer hubscher zu Muri, durch seine beede im Druck beförderte Brochuren, nicht nur auf seine kabtholische Pfarrgemeinde daselbst, sondern auch auf anstere gutdenkende Katholiken, schlimmen Eindruck gemacht habe.

Wir geben diesem in der nebenfolgenden Signaturzunter Vorbehalt der weitern Ahndung, den verdientem Verweis, und verwarnen denselben, daß er ben beschrender Suspension sich fünftig keine Verbreitung ahmslicher Schriften und Grundsäße zur Schuld bringen soll.

Der herr Decan wolle diese Signatur dem B. Pf. Hubscher alsbald infinuiren, und an uns über die gesschehene Insinuation verläßigen Bericht erstatten.

Hiernachst wolle der herr Decander Munizipalität zu Muri, und durch diese der gesammten katholischem Pfarrgemeinte, in unserm Namen zus erkenvem geben, das wir die von dem Pf. Hubscher in beidem